"Verwaltungsvorschriften über die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren" der Staatlichen Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ)

(Erlass des AQSIQ Nr. 145) Nr. 145

Die "Verwaltungsvorschriften über die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren" wurden bereits am 21. Juni 2011 von der Amtssitzung des AQSIG nach eingehenden Diskussionen verabschiedet und werden nun veröffentlicht. Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften treten am 01. Mai 2012 in Kraft.

Der Leiter des AQSIQ

22. März 2012

Verwaltungsvorschriften über die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren

### Kapitel I: Allgemeines

Artikel 1 Um die Überwachung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren, zu stärken, wurden die vorliegenden Vorschriften gemäß den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften wie dem "Gesetz der Volksrepublik China zur Lebensmittelsicherheit" und seinen Ausführungsvorschriften sowie dem "Gesetz der Volksrepublik China zur Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren" und seinen Ausführungsvorschriften erstellt.

Artikel 2 Die vorliegenden Vorschriften gelten für die Registrierung und Überwachung von produzierenden, weiterverarbeitenden und in der Lagerhaltung tätigen Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel nach China importieren (im Nachfolgenden allgemein als "produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren" bezeichnet).

Artikel 3 Die Staatliche Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (im Nachfolgenden als "AQSIQ" bezeichnet) ist einheitlich für die Verwaltung der Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren, zuständig.

Die Zertifizierungs- und Akkreditierungsverwaltung der Volksrepublik China (im Nachfolgenden als "CNCA" bezeichnet) organisiert und führt die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren, durch.

Artikel 4 Für die Erstellung und Anpassung des "Verzeichnisses zur Durchführung der Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren" (im Nachfolgenden als "VERZEICHNIS" bezeichnet) ist die CNCA zuständig, die AQSIQ veröffentlicht das VERZEICHNIS.

Artikel 5 Unternehmen, die die im VERZEICHNIS aufgelisteten Lebensmittel im Ausland produzieren, dürfen erst nach erfolgter Registrierung ihre Produkte importieren.

#### Kapitel II: Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung

Artikel 6 Voraussetzungen für die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren:

- (1) Das für die Registrierung relevante Veterinärsystem, Pflanzengesundheitssystem und öffentliche Gesundheitsverwaltungssystem des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, gilt nach der Evaluierung als qualifiziert;
- (2) Die tierischen und pflanzlichen Rohstoffe, die für die nach China importierten Lebensmittel verwendet werden, müssen aus seuchenfreien Gebieten stammen; Falls bei den nach China importierten Lebensmitteln die Gefahr der Verbreitung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten besteht, so hat die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Beweisdokumente und entsprechende wissenschaftliche Materialien zur Abwendung oder Kontrolle dieser Gefahr vorzulegen.
- (3) Das Unternehmen muss durch die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, genehmigt sein und unter ihrer wirksamen Überwachung stehen, die Hygienebedingungen des Unternehmens müssen den relevanten Bestimmungen der chinesischen Gesetze, Vorschriften und Normen entsprechen.

Artikel 7 Die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren, soll durch an die CNCA gerichtete Empfehlungen seitens der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, oder durch an die CNCA gerichtete Empfehlungen, die auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise erfolgen, beantragt werden. Hierbei sind Beweisdokumente, die den Bestimmungen des Artikels 6 der vorliegenden Verwaltungsvorschriften entsprechen, und die unten aufgelisteten Dokumente vorzulegen, wobei diese vorgelegten Dokumente in chinesischer oder englischer Sprache verfasst sind:

(1) Gesetze und Vorschriften zu Tier- und Pflanzenkrankheiten, Tiergesundheit, öffentlicher Gesundheit, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittel-Rückständen, Registrierung und Verwaltung sowie Hygienebedingungen der Lebensmittel produzierenden Unternehmen, schriftliche

- Unterlagen zum Aufbau und zur Personalsituation der zuständigen Behörden des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und zur Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften;
- (2) Liste der im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, die die Registrierung beantragen;
- (3) Ein von der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, beantworteter Bewertungsfragebogen zu der tatsächlichen Lage der Kontrolle, Quarantäne und Hygienekontrolle in dem von dieser Behörde empfohlenen Unternehmen;
- (4) Eine von der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, gemäß den chinesischen Gesetzen und Vorschriften abgegebene Erklärung zu den von ihr empfohlenen Unternehmen;
- (5) Antrag zur Registrierung des Unternehmens, bei Bedarf sind auch die Grundrisse des Werksgeländes, der Betriebsräume und des Kühllagers sowie Prozessflussdiagramme vorzulegen.

Artikel 8 Die CNCA hat entsprechende Experten zu beauftragen oder Einrichtungen zu benennen, die die Unterlagen prüfen, welche von der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise vorgelegt wurden. Falls diese Arbeiten es erfordern, werden Evaluierungsgruppen gebildet, die vor Ort die Evaluierung durchführen und sich jeweils aus mehr als zwei Mitgliedern zusammensetzen müssen.

Die Mitarbeiter, die in der Evaluierung tätig sind, müssen sich erfolgreich einer Qualifizierung durch die CNCA unterziehen.

Artikel 9 Die Evaluierungsgruppen müssen gemäß den Evaluierungsverfahren und -anforderungen der verschiedenen Produktklassen des "VERZEICHNISSES" ihre Evaluierungsarbeiten erledigen und der CNCA einen Evaluierungsbericht vorlegen.

Die CNCA muss gemäß dem Arbeitsprozedere den Evaluierungsbericht prüfen und eine Entscheidung über die Registrierung treffen. Werden die Anforderungen für die Registrierung erfüllt, so wird die Registrierung gewährt, dies wird der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, schriftlich mitgeteilt; Wird die Registrierung nicht gewährt, so ist dies der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe hierfür anzugeben sind.

Die CNCA hat in regelmäßigen Abständen in einheitlicher Weise die Liste der im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, deren Registrierung bereits erfolgt ist, zu veröffentlichen, und die CNCA hat diese Liste an die AQSIQ mitzuteilen.

### **Artikel 10** Die Registrierung ist 4 Jahre lang gültig.

Diejenigen im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, die eine Verlängerung der Registrierung benötigen, müssen ein Jahr vor dem Ablauf des Gültigkeitszeitraums ihrer Registrierung über die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, oder auf sonstige vorgeschriebene Art und Weise einen Antrag auf Verlängerung der Registrierung an die CNCA stellen.

Wurde bei Ablauf der Frist kein Antrag auf Verlängerung der Registrierung gestellt, so löscht die CNCA die entsprechende Registrierung und gibt dies öffentlich bekannt.

Artikel 11 Falls bei den Registrierungsangaben bzw. -tatbeständen der im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, deren Registrierung bereits erfolgt ist, Änderungen eintreten, so sind diese rechtzeitig über die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, oder auf

sonstige vorgeschriebene Art und Weise an die CNCA zu melden, die CNCA wird diese gemäß den konkreten Umständen der Änderungen entsprechend bearbeiten und an die AQSIQ melden.

Artikel 12 Die im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, deren Registrierung bereits erfolgt ist, haben auf der Außenverpackung der Lebensmittel, die sie nach China importieren, wahrheitsgemäß die Registrierungsnummer anzugeben.

Die missbräuchliche Verwendung oder die Übertragung der Registrierungsnummer ist verboten.

## Kapitel III Die Verwaltung der Registrierung

Artikel 13 Die CNCA führt gemäß dem Gesetz die Überwachung der im Ausland ansässigen Unternehmen, die die im "VERZEICHNIS" aufgeführten Lebensmittel produzieren, durch. Bei Bedarf beauftragt die CNCA entsprechende Experten oder benennt Einrichtungen, die eine Nachprüfung durchführen.

Artikel 14 Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen, dessen Registrierung bereits erfolgt ist, nicht kontinuierlich die Registrierungsanforderungen erfüllen kann, so hat die CNCA dessen Registrierung vorübergehend aufzuheben und der AQSIQ mitzuteilen, so dass die Einfuhr der entsprechenden Produkte vorübergehend eingestellt wird. Zur gleichen Zeit wird dies der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, mitgeteilt und zudem öffentlich bekanntgegeben.

Die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, hat zu überwachen, dass das Unternehmen, welches einer Nachbesserung bedarf, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Nachbesserung vollständig durchführt, und muss der CNCA einen Nachbesserungsbericht vorlegen sowie eine schriftliche Erklärung abgeben, die den Anforderungen der chinesischen Gesetze und Vorschriften genügt. Ergibt die anschließende Prüfung der CNCA, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind, so darf das Unternehmen weiterhin Lebensmittel nach China importieren.

Artikel 15 Falls bei einem im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmen, dessen Registrierung bereits erfolgt ist, einer der nachfolgenden Umstände eintritt, so hat die CNCA dessen Registrierung aufzuheben und dies der AQSIQ zu melden, zugleich teilt die CNCA dies der zuständigen Behörde des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, mit und gibt dies öffentlich bekannt:

- (1) Wegen des im Ausland ansässigen Lebensmittel produzierenden Unternehmens ist bei den entsprechenden importierten Produkten ein schweres Ereignis der Lebensmittelsicherheit aufgetreten;
- (2) Bei der Einfuhrkontrolle ist festgestellt worden, dass dessen Lebensmittel in schwerwiegender Weise die Anforderungen nicht erfüllen;
- (3) Nach Prüfung ist festgestellt worden, dass schwerwiegende Mängel beim Management der Lebensmittelsicherheit und -hygiene vorliegen, so dass die Sicherheit und Hygiene der entsprechenden Lebensmittel nicht gewährleistet werden können;
- (4) Nach der Nachbesserung sind die Registrierungsanforderungen noch nicht erfüllt worden;
- (5) Es wurden nicht wahrheitsgemäße Unterlagen vorgelegt, oder relevante Umstände wurden verheimlicht;
- (6) Die Registrierungsnummer wurde vermietet, verliehen, übertragen, verkauft, eigenmächtig verändert.

Artikel 16 Beim Grenzeintritt der importierten Lebensmittel, die in dem

"VERZEICHNIS" aufgeführt sind, hat die für die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle zuständige Einrichtung zu prüfen, ob diese von einem bereits registrierten Unternehmen hergestellt wurden und ob die Registrierungsnummer echt und korrekt ist. Wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, so werden sie gemäß dem "Gesetz der Volksrepublik China zur Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren" und den entsprechenden Gesetzen und Ausführungsvorschriften behandelt.

Artikel 17 Werden Lebensmittel denjenigen von im Ausland ansässigen produzierenden Unternehmen, die Lebensmittel unter die staatliche Registrierungsverwaltung fallen und noch keine Registrierung erhalten haben, importiert, so wird die Einfuhr gemäß Artikel 52 der "Ausführungsvorschriften zum Gesetz der Volksrepublik China zur Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren" auf Anweisung der für die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle zuständigen Einrichtung eingestellt und die gesetzeswidrig erhaltenen Waren konfisziert, wobei eine Geldbuße in Höhe von mehr als 10% bis weniger als 50% des Warenwertes festgesetzt wird.

# Kapitel IV Ergänzende Bestimmungen

Artikel 18 Wird von einer internationalen Organisation oder von der zuständigen Behörde eines Staates (einer Region), der Lebensmittel nach China importiert, eine Seuchenlage bzw. der Ausbruch einer Krankheit bekanntgegeben, oder sind bei den Produkten bei der Einfuhrkontrolle schwerwiegende Mängel – wie das Vorliegen von Krankheiten oder die fehlende Kontrolle über die öffentliche Gesundheit bzw. Hygiene – festgestellt worden, so nimmt das CNCA während der Zeitraums, in dem der von AQSIQ öffentlich bekanntgegebene, vorübergehende Einfuhrstopp aus diesem Staat (dieser Region) gilt, keine Registrierung von entsprechenden Lebensmittel produzierenden Unternehmen, die von der zuständigen Behörde dieses Staates (dieser Region) empfohlen worden sind, entgegen.

Artikel 19 Die zuständige Behörde des Staates (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, hat die von der CNCA entsandten Evaluierungsgruppen bei der Erledigung der vor-Ort-Evaluierung und der Nachprüfung zu unterstützen.

Artikel 20 Die Verwaltung der Registrierung von produzierenden, weiterverarbeitenden und in der Lagerhaltung tätigen Unternehmen, welche in der Sonderverwaltungszone Hongkong, in der Sonderverwaltungszone Macau bzw. im Gebiet Taiwans ansässig sind und die im "VERZEICHNIS" aufgeführten Lebensmittel nach Festland-China importieren, wird gemäß den vorliegenden Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Artikel 21 Die in den vorliegenden Verwaltungsvorschriften genannten zuständigen Behörden des Staates (der Region), in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, umfassen offizielle Behörden, amtlich ermächtigte Einrichtungen und Branchenverbände, welche in dem Staat (der Region), in dem das im Ausland ansässige Lebensmittel produzierende Unternehmen seinen Sitz hat, für die Lebensmittelsicherheit und -hygiene zuständig sind.

Artikel 22 Für die Auslegung der vorliegenden Verwaltungsvorschriften ist die Staatliche Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ) zuständig.

Artikel 23 Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften treten am 01. Mai 2012 in Kraft. Die ursprünglich von der Staatlichen Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ) am 14. März 2002 bekanntgegebenen "Verwaltungsvorschriften über die Registrierung der produzierenden Unternehmen, die im Ausland ansässig sind und Lebensmittel importieren" treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

11 G .